Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/269
05. 04. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei

»EG-Dok. S/535/77 (NT 9)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 des Rates vom . . . 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft [1]), die am 1. Mai 1977 in Kraft tritt, sieht die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 25 000 Tonnen für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei zum Zollsatz von 2,5 v. H. vor. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels ist die „prorata temporis"-Klausel anwendbar. Mit Verordnung (EWG) Nr. 3055/76 [2]) hat der Rat für 1977 für die betreffenden Waren mit Ursprung in der Türkei ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 21 700 Tonnen zum Zollsatz von 2,5 v. H. eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Für den Zeitraum vom 31. Mai bis 31. Dezember 1977 beträgt die Kontingentsmenge 23 900 Tonnen. Hinsichtlich des in den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsatzes ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 2 des Interimsabkommens – das bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls [3]) geschlossen wurde – zum einen die auf Grund des Assoziierungsabkommens vorgeschriebenen Zollsenkungen von den neuen Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten dieses Protokolls nach den festgelegten Anteilen und Zeitplänen durchgeführt werden, und die Sätze, von denen die neuen Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Senkungen ausgehen, diejenigen sind, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden, und zum anderen, die Zollsätze, die sich aus der Anwendung dieser Senkungen, insbesondere auf die in Anhang 6, des Zusatzprotokolls aufgeführten Erzeugnisse, zu denen auch Haselnüsse gehören, ergeben, keinesfalls niedriger sein dürfen als diejenigen, die die neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwenden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des Zollkontingents vorzunehmende Senkung ist daher in einigen Fällen auf 80 v. H. zu beschränken. Daher ist das betreffende Zollkontingent unter den oben festgesetzten Bedingungen für das Jahr 1977 zu eröffnen unter Anrechnung der vom 1. Januar bis 30. April 1977 eingeführten und auf das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3055/76 eröffnete Zollkontingent angerechneten Mengen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämt-

---
1) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . 1977, S. . . .
2) ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 111
3) ABl. EG Nr. L 277 vom 3. Oktober 1973, S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

liche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents fortlaufend angewendet wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Nach den verfügbaren Statistiken haben sich die Einfuhren dieses Erzeugnisses mit Herkunft aus der Türkei in die Mitgliedstaaten in den Jahren 1973, 1974 und 1975 wie folgt entwickelt und haben an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft den nachstehend aufgeführten prozentualen Anteil:

Mitgliedstaat	1973		1974		1975	
	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.
Deutschland	39 133	70,16	34 515	64,29	35 154	65,47
Benelux	3 323	5,96	4 500	8,38	5 284	9,84
Frankreich	6 170	11,06	5 680	10,58	6 084	11,33
Italien	2 062	3,70	2 473	4,61	1 653,5	3,08
Dänemark	975	1,75	875	1,63	899	1,67
Irland	201	0,36	619	1,15	30	0,06
Vereinigtes Königreich	3 910	7,01	5 026	9,36	4 590	8,55
insgesamt	55 774		53 688		53 694,5	

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der voraussichtlichen Marktentwicklung des Erzeugnisses im Jahre 1977 sowie insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich der ursprüngliche prozentuale Anteil der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festsetzen:

Deutschland	65,93
Benelux	10,14
Frankreich	8,20
Italien	0,25
Dänemark	2,67
Irland	1,66
Vereinigtes Königreich	11,15.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents relativ hoch festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß vorgenommen werden, wenn die zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 160/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen gewissen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte. Da es sich um jahreszeitlich bedingte Einfuhren handelt, dürfte es angebracht sein, die Übertragungsgrenze auf 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 23 900 Tonnen für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu der Höhe von 2,5 v. H. ausgesetzt.
3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden die im Rahmen des Gemeinschaftszollkontingents gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte, des Interimsabkommens und der Verordnung (EWG) Nr. . . . /77 berechneten Zölle an.
4. Dieses Zollkontingent wird gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 Abs. 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.
2. Die erste Rate von 19 400 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	12 790 Tonnen,
Benelux	1 967 Tonnen,
Frankreich	1 591 Tonnen,
Italien	49 Tonnen,
Dänemark	518 Tonnen,
Irland	322 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	2 163 Tonnen.

3. Die zweite Rate in Höhe von 4500 Tonnen bildet die Reserve.
4. Die während des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. April 1977 getätigten und auf das mit Verordnung (EWG) Nr. 3055/76 eröffnete Zollkontingent angerechneten Einfuhren von Haselnüssen werden von den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten und gegebenenfalls von den auf die Gemeinschaftsreserve gezogenen zusätzlichen Quoten abgezogen.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Quote oder – bei Anwendung von Artikel 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenützten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 40 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent erfolgen kann.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den Quoten, die ihnen zugeteilt wurden oder die sie aus der Reserve entnommen haben.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf Grund der gemäß Artikel 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Ablichtung der Vorschriften, die sie hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 3055/76 des Rates vom 9. Dezember 1976 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. In der Verordnung (EWG) Nr. . . . /77 des Rates vom . . . 1977 [1]) über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, die voraussichtlich am 1. Mai 1977 in Kraft tritt, ist insbesondere in Artikel 5 Abs. 1 für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 25 000 t zum Zollsatz von 2,5 v. H. vorgesehen. Absatz 2 dieses Artikels besagt ferner, daß die „prorata temporis"-Klausel anwendbar ist, wenn das Zollkontingent nicht für ein ganzes Jahr eröffnet wird.

Hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten ergibt sich aus Artikel 2 des Interimsabkommens, das bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls geschlossen wurde [2]), daß die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des betreffenden Zollkontingents vorzunehmende Senkung auf die von diesen Staaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandte Senkung zu beschränken ist.

2. Mit diesem Vorschlag soll das betreffende Zollkontingent für das Jahr 1977 unter den obengenannten Bedingungen eröffnet und die Verordnung (EWG) Nr. 3055/76 vom 9. Dezember 1976 [3]) betreffend das für diese Waren eröffnete Zollkontingent in Höhe von 21 700 t ersetzt werden.

3. Die darin enthaltenen Bestimmungen (Kontingentszollsätze, Umfang der Raten, Schlüssel für die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten, Ziehungs- und Übertragungsmodalitäten, Übertragungsgrenze und Verwaltung) entsprechen denen der Verordnung (EWG) Nr. 3055/76.

Die Erhöhung der Kontingentsmenge von 21 700 t auf 25 000 t und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3055/76 hat einige Änderungen der Verordnungsbestimmungen notwendig gemacht, insbesondere mußten die im Rahmen der ersten Verordnung angerechneten Mengen von den neuen Anteilen und der neuen Gemeinschaftsreserve abgezogen werden.

Um außerdem die Überwachung, die der Kommission aufgrund der Verträge obliegt, zu erleichtern, bestimmt Artikel 10 des Vorschlags, daß die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist eine Durchschrift oder eine Photokopie der Vorschriften übermitteln müssen, die sie hinsichtlich der Anwendung der Tarifmaßnahme erlassen haben.

---

[1]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . . .
[2]) ABl. EG Nr. L 277 vom 3. Oktober 1973, S. 2
[3]) ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 111